
Zuschuss zu den Investitionskosten einer Anstellung eines Arztes/Psychotherapeuten

(gemäß Anhang 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie - Strukturfonds)

Adressat der Fördermaßnahme

Alle zugelassenen Vertragsärzte/-psychotherapeuten, die einen angestellten Arzt/Psychotherapeuten der förderfähigen Arztgruppe im betreffenden förderfähigen Planungsbereich beschäftigen. Bei Medizinischen Versorgungszentren und Berufsausübungsgemeinschaften gelten Besonderheiten.

Höhe des Zuschusses

- Für die **nachgewiesenen entstandenen Investitionskosten** der Beschäftigung eines angestellten Arztes/Psychotherapeuten oder insgesamt mehrerer angestellter Ärzte/Psychotherapeuten in Vollzeit gewährt die KVB einen finanziellen Zuschuss in Form einer Einmalzahlung von **bis zu 15.000 Euro**.
- Die Fördersumme ist auf 15.000 Euro begrenzt, unabhängig von der Anzahl an Angestellten.
- Bei einem geringeren Beschäftigungsumfang wird die Förderung anteilig reduziert.
- Der Zuschuss darf nicht verwendet werden zur Deckung laufender Betriebskosten oder für den Kauf einer Immobilie.

Die wichtigsten Fördervoraussetzungen*

- Feststellung einer (drohenden) Unterversorgung in dem betreffenden Planungsbereich für die Arztgruppe des Angestellten durch den Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen
- Ausschreibung eines planungsbereichsbezogenen Förderprogramms der KVB, das diesen Zuschuss berücksichtigt und sich auf die Arztgruppe des Angestellten und den betreffenden Planungsbereich bezieht
- Genehmigung der Anstellung eines Arztes/Psychotherapeuten für den Antragsteller nach Feststellung des Landesausschusses und Ausschreibung des planungsbereichsbezogenen Förderprogramms der KVB
- Aufstellung und Nachweis der tatsächlich entstandenen Investitionskosten durch den Antragsteller
- Verpflichtung des Antragstellers, den Angestellten in der Höhe des im Anstellungsgenehmigungsbescheids genannten Beschäftigungsumfangs mindestens zwei Jahre in dem betreffenden Planungsbereich zu beschäftigen
- Verpflichtung zur Erbringung einer Mindestanzahl an Patientenbehandlungen durch den Angestellten in Höhe von 60 Prozent der durchschnittlichen Fallzahl je Arzt dessen Fachgruppe ab dem fünften Quartal nach Tätigkeitsaufnahme bis zum Ende des zweijährigen Mindesttätigkeitszeitraums im betreffenden Planungsbereich (Berücksichtigung von Praxisbesonderheiten)
- Aufnahme der vertragsärztlichen/-psychotherapeutischen Tätigkeit durch den Angestellten innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung der Förderung
- Verpflichtung zur Rückzahlung des Zuschusses bei Nichterfüllung der Fördervoraussetzungen

Unter www.kvb.de in der Rubrik *Praxis / Finanzielle Fördermöglichkeiten / Regionale finanzielle Fördermöglichkeiten* finden Sie alle Informationen rund um die Fördermaßnahmen der KVB sowie die Antragsformulare.

* Eine vollständige Auflistung der Fördervoraussetzungen findet sich in Ziffer 3. sowie die speziellen Voraussetzungen für MVZ und BAG in den Ziffern 4. und 5. des Anhang 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds.